

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 65.

Sonntag, den 14. August 1842.

Fürchte Gott — ehre deine Obern — liebe alle Menschen —
lerne Widerspruch ertragen und vergelte Verleumdungen mit Sanftmuth.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Bekanntmachung an die Besitzer vom Grundeigenthum auf hiesiger Markung.

Nachstehende Vorschriften der K. Verfügung v. 3. Dec. 1832 und 12. Nov. 1840 werden denselben in Erinnerung gebracht mit der Auflage, über die seit dem 1. Juli 1840 bei ihren Gütern vor sich gegangenen Veränderungen binnen 10 Tagen Handrisse und Meß-Urkunden der Ratbschreiberei zu übergeben, widrigenfalls solche auf ihre Kosten nachgeholt werden würden.

Sämmtliche Aenderungen, welche bei den in den Güterbüchern beschriebenen Grundstücken selbst (in ihrer Substanz, Gattung, Art, Lage, Umfang ic.), oder bei deren öffentlichen Rechts-Verhältnissen im Laufe eines Rechnungsjahres sich zutragen, ingleichen alle Grundstücke, welche während des gleichen Zeitraumes von Neuem sich zum Eintrag eignen, so wie deren öffentliche Rechts-Verhältnisse, sind von dem Gemeinderath in das Güterbuchs-Protokoll aufzunehmen.

Zu diesem Behufe haben nicht nur die Eigenthümer der betreffenden Grundstücke selbst auf einen jährlich an sie zu erlassenden Aufruf, sondern auch insbesondere die Feld-Umgänger, nach einem jährlich von ihnen vorzunehmenden Umgange der Gemeinde-Markung, die einzutragenden Grundstücke und Aenderungen dem Gemeinderath anzuzeigen.

Können in dem Güterbuche Aenderungen rüch-sichtlich des Umfangs eingetragener Grundstücke (durch deren Vergrößerung, Vertheilung ic.), oder Nachträge neuer Grundstücke, nicht mit Zuverlässigkeit ohne Meß-Urkunde und Handrisse bewirkt werden; so haben die Eigenthümer Letztere von verpflichteten Feldmessern beizubringen.

Die in der Verfügung vom 3. Dec. 1832, §§. 62 u. 64 enthaltenen Vorschriften wegen der Anzeige der Veränderungen und der Beibringung von Meß-Urkunden und Handrissen werden dahin näher bestimmt, daß sämmtliche an der Markung theilhaftige Grund-Eigenthümer oder die Vertreter der Letzteren, alle Veränderungen, die sich an den Eigenthumsgrenzen, namentlich in ihren Markzeichen, an den Grundflächen der Gebäude, Hofräume und Feldgüter oder in den Culturarten ganzer Distrikte ergeben, der Ortsbehörde anzuzeigen, und über diejenigen Veränderungen, durch welche die ursprüngliche Umfangsgränze oder der bisherige innere Bestand einer Parzelle verändert wird, einen genauen mit den Aufnahmslinien versehenen Handriß und eine Meß-Urkunde auf ihre Kosten beizubringen haben.

Die geometrische Aufnahme und Flächenberechnung muß nach den zu erlassenden technischen Anweisungen durch einen geprüften und befähigten Geometer, und in den oben angeführten Fällen namentlich durch den mit der Ergänzung der Flurkarten beauftragten Geometer geschehen.

In der Meß-Urkunde haben die Betheiligten das neue Flächenmaß unterschriftlich anzuerkennen.

Werden solche Handrisse und Meß-Urkunden gar nicht oder nicht vorschriftsmäßig beigebracht, so ist das Fehlende auf Kosten der Betheiligten nachzuholen.

Wenn ein Grundstück nicht zu derjenigen Gemeinde steuert, auf deren Märfung es liegt, so ist von dem Eigenthümer ein Duplikat der Meß-Urkunde der Orts-Behörde der besteuerten Gemeinde zu übergeben, damit darnach auch in den dortigen Steuerbüchern die erforderlichen Änderungen vorgenommen werden können.

Den 10. August 1842. Stadtschultheißenamt.

Birkmannsweiler.

(Schaafweide = Verleihung.)

Die hiesige Winterschafweide, welche — 200 bis 250 Stücke ernährt, wird am

Montag den 22. August 1842

Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhaus hier an den Meistbietenden auf 1 oder 3 Jahre, gegen baare Bezahlung, am Tage des Aufzugs, hingeliehen — und die weiteren Bedingungen den Pachtliebhabern vor der Verhandlung gesagt werden. Liebhaber, Auswärtige mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, werden hiemit eingeladen. Im Namen beider Collegien.

Den 27. Juli 1842.

Schultheiß, Klöpfer.

Privat-Bekanntmachungen.

Waiblingen. Für die bereits eröffnete Kleinkinderschule suchen wir ein heizbares Lokal zu mietben und wenn damit ein zweites kleineres Zimmer verbunden werden könnte, so wäre es uns erwünscht, worüber wir gesälligen Anträgen entgegen sehen.

Da nach den Statuten des Vereins diese Anstalt möglichst weit ausgedehnt werden soll, so wollen sich dieselbe zu schicken wünschen, ebenfalls an einen der Unterzeichneten wenden, der Ihnen nähere Auskunft ertheilen wird.

Die Ausschussmitglieder des Kleinkinderschulvereins:

Immanuel Bunz,
Jakob Pfleiderer,
Schull. Kielnecker,
Gottlob Pfander.

Waiblingen. (Geschäfts Empfehlung.)

Ich mache dem verehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich mich hier etablirt habe um sowohl in Verfertigung von großen und kleinen Uhren als in allen vorkommenden Reparaturen von den feinsten bis zu den gewöhnlichen bestens empfehle. Zugleich biete ich meine Dienste den verehrlichen Gemeinden der Umgegend zur Reparation von Turmuhren bestens an und sichere bei allen meinen Arbeiten pünktliche und billige Arbeit.

Adolph Hegel,

Groß- und Klein-Uhrmacher.

(Wohnhaft bey Wittwe Mangold gegenüber vom Gasthof zur Sonne.)

Den 10. August 1842.

Enderbach.

(Fabrik-Versteigerung.)

Im Pfarrhause daselbst wird

Donnerstag, den 1. September

eine Auktion abgehalten, wobei verschiedenes Schreinwerk, allerlei Hausath und mehrere größtentheils in Eisen gebundene, weingrüne Fässer von 8 Aymer Gehalt bis zu einem halben Aymer herab

gegen baare Bezahlung

verkauft werden, wozu sich die Liebhaber zu den ersten Artikeln von Morgens 7 Uhr an, zu den Fässern aber von Nachmittags 3 Uhr an einfinden wollen.

Waiblingen. (Zu verkaufen.)

Wagner Braun als Pfleger der Margarethe Böhringer hat 2 Viertel 9 Rutben Haber in der obern Wurmbalde auf dem Halm zu verkaufen. Die Liebhaber sollen heute zu ihm ins Haus kommen.

Den 14. August 1842.

Waiblingen. (Haus-Verkauf.)

Der Unterzeichnete ist Willens sein halbes Haus, beim Wildenmann, zu verkaufen; bestehend in Stube, Stubenkammer, 2 Kammern im untern Stock, Scheuer, Stallung und Keller. Die Liebhaber können es täglich einsehen und einen Kauf abschließen mit

Knittel, Webermeister.

Waiblingen. (Geld-Antrag.)

Aus einer Pflugschaft liegen bei Unterzeichnetem gegen Sicherheit 130 fl. parat.

Friedrich Maier,

Siebmacher.

Waiblingen. (Obst-Verkauf.)

Das auf den Städtischen Gütern stehende Obst wird nächsten Montag Abends 4 Uhr verkauft. Man versammelt sich beim neuen Kirchhof.

Den 13. August 1842.

Stadtschultheißenamt.

Korb. (Wagen- und Mostpresse-Verkauf.)

Am Donnerstag den 18. dieses Monats Morgens 8 Uhr

kommt auf dem Rathhaus dahier in öffentlichen Aufsteich:

1 angemachter Wagen samt aller Zugehörde,

1 Pflug nebst Egge,

1 Mostpresse mit Stein, Trog &c.

Kaufsliebhaber werden eingeladen.

Den 12. August 1842.

Rathschreiberei,
Genter.

Korb. (Fahndauben-Verkauf.)

Aus der Vermögensmasse des Friedrich Alent werden

am Donnerstag den 18. d. M.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus dahier — 160 Stück 3 — 5 schüßige Fahndauben im öffentlichen Aufsteich verkauft, wozu man Kaufsliebhaber einladet.

Den 12. August 1842.

Rathschreiberei,
Genter.

Waiblingen. (Zu verkaufen.)

Lammwirth Currlin dahier hat einen Brunnenrog von Sandstein 25 Zmi haltend zu verkaufen.

Waiblingen. (Wein und Most Verkauf.)

Um aufzuräumen, schenke ich von heute an, guten Most die Maas a 6 fr., so wie guten 1840er Wein die Maas a 12 fr.

Stüber, der jüngere.

Irrthum an allen Orten.

(Fortsetzung.)

Armer Christoph! Du hattest es Dir zwar heilig gelobt: nie über die Schnur zu hauen; aber der Weg zur Hölle ist bekanntlich mit lauter guten Vorsätzen gepflastert und oft fand Dich Dein Herr, bei der Rückkehr selbst angetrunken, in dem nämlichen Zustande.

Erst am folgenden Morgen, wo Beide ihren Rausch ausgeschlafen hatten, kam es zu einer Erklärung. Der Musikdirektor machte seinem Christoph gerechte Vorwürfe, daß er, wie er ihm angedrücklich zur Bedingung gemacht, nicht wie früher, wenn er etwas schräg beimgeliebt sei, die nöthige Hilfe geleistet, vielmehr selbst sich einen Rausch getrunken habe.

Herr Direktor! sprach Christoph, die Hände wie ein reuiger Sünder faltend; ich kann es nicht läugnen, daß Sie große Ursache haben, auf mich böse zu seyn; ich würd' es Ihnen gern versprechen, daß es nicht mehr geschehen soll; aber ich möchte nicht gern zum Lügner werden. Die Versuchung ist gar zu groß, wenn Einem eine volle Flasche winkt; das wissen Sie gewiß so gut aus Erfahrung, wie ich armer Teufel.

Der gutberzige Musikdirektor nahm diese treuherzige Aeußerung nicht nur nicht übel — so allmächtig wirkt die Wahrheit — er gestand sich selbst, daß Christoph den Nagel auf den Kopf getroffen habe.

Sich von ihm, wegen dieses Fehlers zu trennen — wer ist ganz rein von Gebrechen und Schwachheiten? — schien ihm bedenklich. Christoph war sonst in Allem ein Normalbedienter, er hatte sich schon an ihn gewöhnt und wer bürgte ihm dafür, daß er nicht, wenn er ihn entließe u. ein anderes dienstbares Subjekt in Lohn und Brod nehme, aus dem Regen in die Traufe kommen könnte.

Nach einigem Nachdenken sprach er:

„Höre! Christoph! Ich kann es mir denken, wie's Dir bei dem besten Willen unmöglich ist, immer Dein Wort zu halten, nüchtern zu bleiben; ich will Dir also einen Vorschlag machen, der Dich überzeugen soll, daß ich's gut mit Dir meine. Du machst Dich anheißig, Dich nur einen Tag um den andern zu betrinken, und ich will mich an den Tagen, wo Du dazu die Erlaubniß hast, in Acht nehmen, daß ich nicht mehr zu mir nehme, als ich vertragen kann. So ist jeden Abend Einer von uns bei seinen fünf Sinnen und es kann mir nicht so übel ergehen, wie in der verwickelten Nacht.“

Topp! rief Christoph aus: es gilt. Was dem Einen recht, ist dem Andern billig.

Die Konvention wurde abgeschlossen, nichts schriftlich verhandelt, keine Garantie von Vermittlern nachgesucht, und demnach einige Zeit pünktlich gehalten.

Nur der Musikdirektor machte sich nach Verlauf von etwa sechs Wochen einer Abweichung

schuldig; als Herr glaubte er sich diese Freiheit erlauben zu dürfen; er hatte der Geburtstagsfeier eines vielsährigen Freundes und Zechbruders beigewohnt, und war, unter dem Geleite minder angetrunkenen, im Zickzack mit Mühe bis zu seiner Wohnung gebracht worden. Man schellte, die Hausthüre wurde geöffnet und der Musikdirektor lallte mit schwerer Zunge:
 „Inkommodirt Euch nicht weiter! Mein Christoph wird mich schon die Treppe hinauf bringen.“
 (Fortsetzung folgt.)

Waiblingen.
Fruchtpreise am 13. August 1842.

— Dinkel . . .	6 fl. 20 fr.	— 5 fl. 24 fr.
— Haber . . .	6 fl. 18 fr.	— 5 fl. fr.
1 Sri. Ackerbohnen	1 fl. 20 fr.	— fl. fr.
— Widen . . .	1 fl. 12 fr.	— fl. 34 fr.

W i n n e n d e n .
 Naturalien-Preise vom 11. August 1842.
 P r e i s e .

Fruchtgattungen.	P r e i s e .		
	Höchst.	Mittlere	Niedrst.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
1 Schfl. Waizen.	13 52	12 57	12 16
„ Kernen. . .	12 —	—	—
„ Roggen . .	9 4	8 4	7 28
„ Gerste . . .	8 32	7 35	6 24
„ Gemischtes	— —	— —	— —
„ Dinkel	— —	— —	— —
„ Haber	6 24	6 14	6 —
„ Haber	6 12	6 8	5 48
Simri Ackerbohnen	1 24	1 20	1 12
„ Welschhorn	1 32	1 28	1 20
„ Erbsen. . .)	1 36	—	—
„ Linsen. . .)	—	—	—
„ Widen . .	1 24	1 20	1 12

G ü t e r - V e r k ä u f e .

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkungen.
Weil. Helir H u m m e l.	23 Rth. Garten im untern Rosberg. 1 1/2 Brl. 5 R. im untern Rosberg. 1/2 B. 2 R. in der Uhl- linge.	66 fl.	22. August.	1/3 baar 2/3 in 2 ver- zinst. Jahr-Zielern. Mit Stadtrath Rünzer kann ein Kauf abge- schlossen werden.
Tobias Wurst's Erben.	2 B. 4 1/2 Rth. Aker im mittlern Grund.			

Waiblingen. (Aufforderung an den Eigenthümer einer wahr-
 scheinlich gestohlenen Uhr.) Der
 ledigen Christiane Maier von hier ist eine
 silberne Repetiruhr abgenommen worden,
 über deren rechtmäßigen Erwerb dieselbe
 sich nicht auszuweisen vermag.

Die Uhr hat ein gilloschirtes Gehäus,
 silbernes Zifferblatt mit römischen Zahlen,
 und stählernen Zeigern, und am Bügel

einen erbsenartigen Knopf; wer etwa rech-
 tmäßige Ansprüche an diese Uhr zu ma-
 chen hat, oder über die Art, wie solche in
 den Besitz der Maier gekommen, Auskunft
 geben kann, wird hierdurch aufgefordert,
 unverweilt die unterzeichnete Stelle hievon
 in Kenntniß zu setzen.

Den 12. August 1842.

K. Oberamtsgericht:
 Ger. Act. Wurst.